

## **Verordnung über die kantonalen Abschlussprüfungen an nicht anerkannten Handelsmittelschulen**

vom 14. Januar 1986 (Stand 30. Oktober 2007)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung von Art. 47 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978<sup>1</sup>, gestützt auf Art. 52 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 19. Juni 1983<sup>2</sup>

als Verordnung:<sup>3</sup>

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

(1.)

#### *Art. 1\* Grundsatz*

<sup>1</sup> Abschlussprüfungen nach dieser Verordnung werden an nicht anerkannten Handelsmittelschulen unter der Voraussetzung durchgeführt, dass die Ausbildung derjenigen anerkannter Handelsmittelschulen entspricht.

<sup>2</sup> Das Bildungsdepartement entscheidet über die Gleichwertigkeit der Ausbildung.

#### *Art. 2\* Prüfungskommission*

<sup>1</sup> Die Prüfungskommission wird vom Erziehungsrat bestellt.

<sup>2</sup> Sie besteht aus wenigstens einem Mitglied des Erziehungsrates, Lehrern der Handelsabteilungen der kantonalen Mittelschulen, Vertretern der Wirtschaft und einem Vertreter des Bildungsdepartementes von Amtes wegen.

<sup>3</sup> Ein Mitglied des Erziehungsrates führt den Vorsitz.

---

1 SR 412.10.

2 nGS 36–76 (sGS 231.1); aufgehoben.

3 nGS 21–38. Vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit genehmigt am 10. Februar 1986; in Vollzug ab 1. Januar 1987.]]).

## 232.3

### Art. 3 *Leitung*

<sup>1</sup> Die Prüfung steht unter Leitung der Prüfungskommission.

<sup>2</sup> Sie wird von den Fachlehrern der obersten Klasse abgenommen.

### Art. 4 *Diplom*

<sup>1</sup> Die Prüfungskommission stellt das Diplom aus.

<sup>2</sup> Es enthält folgende Angaben:

- a) Bezeichnung der Handelsmittelschule;
- b) Familien- und Vornamen, Bürgerort und Geburtsdatum des Kandidaten;
- c) Dauer, während welcher der Kandidat die Schule als regelmässiger Schüler besucht hat, mit dem Datum des Eintritts und des Austritts;
- d) Noten in den obligatorischen Prüfungsfächern. Es können weitere Unterrichts- oder Freifächer im Diplom aufgeführt werden;
- e) Vermerk, dass das Diplom gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung<sup>4</sup> dem Fähigkeitsausweis der Lehrabschlussprüfung für den kaufmännischen Lehrberuf gleichwertig ist;
- f) die Unterschriften des Präsidenten der Prüfungskommission und des Schulleiters.

## II. Abschlussprüfung

(2.)

### Art. 5 *Prüfungstermin*

<sup>1</sup> Die Abschlussprüfung findet am Ende des Schuljahres statt.

<sup>2</sup> Der Präsident der Prüfungskommission setzt den Termin auf Antrag der Schulleitung fest.

<sup>3</sup> Die Schulleitung reicht ihren Antrag dem Präsidenten der Prüfungskommission zusammen mit einer Liste der Prüfungskandidaten wenigstens drei Monate vor Ende des Schuljahres ein.

### Art. 6 *Prüfungsfächer*

<sup>1</sup> Prüfungsfächer sind:

- a) Deutsch;
- b) Französisch;
- c) Englisch.

---

<sup>4</sup> BG über die Berufsbildung vom 19. April 1978, SR 412.10.

<sup>2</sup> Prüfungsfächer sind zudem wenigstens zwei der nachstehenden Fächer:

1. Betriebliches Rechnungswesen (einschliesslich Informatik, soweit im Unterricht angeboten);
2. Betriebswirtschafts- und Rechtslehre;
3. Stenodaktylographie und Bürotechnik (einschliesslich Informatik, soweit im Unterricht angeboten).

<sup>3</sup> Die Schulleitung kann weitere Prüfungsfächer bezeichnen.

#### *Art. 7 Prüfungsart*

<sup>1</sup> Von den Prüfungsfächern nach Art. 6 dieser Verordnung werden wenigstens geprüft:

- a) schriftlich:
  1. Deutsch;
  2. Französisch: Sprache und Handelskorrespondenz;
  3. Betriebliches Rechnungswesen oder Betriebswirtschafts- und Rechtslehre oder Stenodaktylographie und Bürotechnik;
- b) mündlich:
  1. Deutsch;
  2. Französisch;
  3. Englisch, sofern nicht bereits schriftlich geprüft. Ist Englisch schriftliches Prüfungsfach, so ist ein Pflichtfach gemäss Rahmenlehrplan für Schweizerische Handelsmittelschulen<sup>5</sup> zu wählen.

#### *Art. 8 Prüfungsstoff*

<sup>1</sup> Der Prüfungsstoff hat dem Rahmenlehrplan für Schweizerische Handelsmittelschulen<sup>6</sup> zu entsprechen.

#### *Art. 9 Schriftliche Prüfungen* *a) Prüfungsplan*

<sup>1</sup> Schriftliche Prüfungen richten sich nach dem Prüfungsplan und dauern drei bis vier Stunden.

<sup>2</sup> Die Schule erstellt den Prüfungsplan.

#### *Art. 10 b) Durchführung*

<sup>1</sup> Die schriftlichen Prüfungen werden klassenweise abgenommen.

---

5 Vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erlassen am 9. April 1981; in Kraft ab 15. April 1981.

6 Vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erlassen am 9. April 1981; in Kraft ab 15. April 1981.

## 232.3

<sup>2</sup> Sie werden vom Fachlehrer oder von einem von der Schulleitung bestimmten Lehrer beaufsichtigt.

### *Art. 11 c) Hilfsmittel*

<sup>1</sup> Die Schulleitung bezeichnet spätestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn die für die schriftlichen Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel.

### *Art. 12 Mündliche Prüfungen*

<sup>1</sup> Die mündlichen Prüfungen dauern 15 Minuten und finden nach Abschluss der schriftlichen statt.

<sup>2</sup> Sie werden durch den Fachlehrer in Anwesenheit eines Mitglieds der Prüfungskommission abgenommen.

<sup>3</sup> Das Mitglied der Prüfungskommission kann selbständig Fragen stellen.

### *Art. 13 Ausschluss von der Prüfung*

<sup>1</sup> Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Schüler, die unerlaubte Hilfsmittel benutzen oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig machen, von der Abschlussprüfung ausschliessen.

<sup>2</sup> Die Schüler sind unmittelbar vor der Prüfung auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

<sup>3</sup> Die Prüfungskommission entscheidet darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt die Prüfung wiederholt werden kann.

## **III. Prüfungsergebnis**

(3.)

### *Art. 14 Bewertung*

<sup>1</sup> Der Fachlehrer korrigiert und bewertet die schriftlichen Prüfungsarbeiten. Ein Mitglied der Prüfungskommission legt die Note fest.

<sup>2</sup> Das Mitglied der Prüfungskommission legt nach jeder mündlichen Fachprüfung die Note auf Vorschlag des Fachlehrers fest.

### *Art. 15 Noten*

<sup>1</sup> Die Prüfungsleistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 6 bis 4 bezeichnen genügende Leistungen, die Noten unter 4 ungenügende Leistungen. Halbe Noten sind zulässig.

Art. 16      *Notengebung*  
                   *a) Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Diplombnoten werden aufgrund der Leistung während der Schulzeit (Erfahrungsnoten) und der Ergebnisse der Abschlussprüfung (Prüfungsnoten) erteilt.

Art. 17\*      *b) Berechnung*  
                   *aa) Erfahrungsnote*

<sup>1</sup> Erfahrungsnote ist der auf zwei Dezimalen gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten der letzten zwei Semester.

Art. 17<sup>bis</sup>\*    *bb) Prüfungsnote*

<sup>1</sup> Prüfungsnote ist:

- a) die Einzelnote, wenn das Fach nur schriftlich oder mündlich geprüft wird;
- b) der auf zwei Dezimalen gerundete Durchschnitt der Einzelnoten, wenn das Fach schriftlich und mündlich geprüft wird.

Art. 18\*      *cc) Fachnote*

<sup>1</sup> Fachnote ist der auf zwei Dezimalen gerundete Durchschnitt der Erfahrungs- und der Prüfungsnote.

<sup>2</sup> Wird das Fach nicht geprüft, so ist die Erfahrungsnote Fachnote.

Art. 18<sup>bis</sup>\*    *dd) Diplomnote*

<sup>1</sup> Diplomnote ist die auf eine halbe oder eine ganze Note gerundete Fachnote.

Art. 19\*      *Prüfungserfolg*

<sup>1</sup> Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der für das Diplom massgeblichen Fachnoten wenigstens 4,0 beträgt und:

- a) höchstens drei Fachnoten unter 4 liegen;
- b) höchstens zwei Fachnoten unter 3,5 liegen;
- c) höchstens eine Fachnote unter 3 liegt;
- d) keine Fachnote unter 2 liegt.

Art. 20      *Prüfungskonferenz*

<sup>1</sup> Die Prüfungskonferenz besteht aus den Mitgliedern der Prüfungskommission, dem Schulleiter und den bei den Prüfungen als Experten eingesetzten Lehrkräften. Der Präsident der Prüfungskommission führt den Vorsitz.

<sup>2</sup> Sie befindet über die Prüfungsergebnisse und allfällige Notenkorekturen.

### 232.3

<sup>3</sup> Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Prüfungskommission, der Schulleiter sowie die an der betreffenden Prüfung beteiligten Lehrkräfte. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### *Art. 21 Wiederholung der Prüfung*

<sup>1</sup> Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach Ablauf eines Jahres einmal wiederholen.

<sup>2</sup> Der Kandidat ist bei der zweiten Prüfung von den Prüfungsfächern befreit, in denen er wenigstens die Diplomnote 4,5 erreicht hat.

#### *Art. 22 Kosten*

<sup>1</sup> Die Kosten der Abschlussprüfung trägt die Schule.

#### *Art. 23\* Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Entschiede der Prüfungskommission über das Ergebnis der Prüfung können mit Rekurs beim Bildungsdepartement angefochten werden.

### **IV. Schlussbestimmungen**

(4.)

#### *Art. 24 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt*

#### *Art. 25 Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird nach Genehmigung durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit<sup>7</sup> ab 1. Januar 1987 angewendet.

---

<sup>7</sup> 10. Februar 1986.

## \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	25–7	14.01.1986	01.01.1987
Art. 1	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 2	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 17	geändert	24–58	22.08.1989	keine Angabe
Art. 17 <sup>bis</sup>	eingefügt	24–58	22.08.1989	keine Angabe
Art. 18	geändert	24–58	22.08.1989	keine Angabe
Art. 18 <sup>bis</sup>	eingefügt	24–58	22.08.1989	keine Angabe
Art. 19	geändert	24–58	22.08.1989	keine Angabe
Art. 23	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe

## \* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
14.01.1986	01.01.1987	Erlass	Grunderlass	25–7
22.08.1989	keine Angabe	Art. 17	geändert	24–58
22.08.1989	keine Angabe	Art. 17 <sup>bis</sup>	eingefügt	24–58
22.08.1989	keine Angabe	Art. 18	geändert	24–58
22.08.1989	keine Angabe	Art. 18 <sup>bis</sup>	eingefügt	24–58
22.08.1989	keine Angabe	Art. 19	geändert	24–58
30.10.2007	keine Angabe	Art. 1	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 2	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 23	geändert	42–101